

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

**Erkenntnisse zur islamistischen Szene in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Laut dem Verfassungsschutzbericht 2016 aus Mecklenburg-Vorpommern wurde beim Personenpotenzial des Salafismus gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Anstieg um 30 % verzeichnet. Nach aktuellen Meldungen bedeutet die gegenwärtige Zahl der registrierten Salafisten in ganz Deutschland ein neues Allzeithoch (vgl. Tagesspiegel vom 11. Dezember 2017).

1. Wie viele Personen werden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2011 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem Personenpotenzial des Salafismus zugerechnet (bitte auflgliedern nach Anzahl und Jahren)?

2014 ging die Landesregierung von einer niedrigen zweistelligen Zahl von Salafisten in Mecklenburg-Vorpommern aus, 2015 von einer mittleren zweistelligen. Ende 2016 wurden dem Personenpotential des Salafismus in Mecklenburg-Vorpommern 85 Personen zugerechnet; Ende 2017 waren es 130 Personen.

Zum salafistischen Personenpotenzial in Mecklenburg-Vorpommern vor 2014 liegen keine veröffentlichungsfähigen Zahlen vor. Zu diesen kann in der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27, 29 des Landesverfassungsschutzgesetzes ergänzend Stellung genommen werden.

2. Wie hat sich das Personenpotenzial des Salafismus im direkten Vergleich der Jahre 2016 und 2017 prozentual verändert?

Das Personenpotenzial des Salafismus ist in Mecklenburg-Vorpommern von 2016 nach 2017 um rund 53 Prozent angestiegen.

3. Sind im Verlauf des Jahres 2017 Aktivitäten festgestellt worden, die darauf schließen lassen, dass Salafisten gezielt versuchen, Flüchtlinge oder Ausreisepflichtige für ihre Ideologie zu gewinnen?

Die von den im Land Mecklenburg-Vorpommern bekannten Salafisten ausgehenden Aktivitäten sind auf alle Muslime und damit auch auf Flüchtlinge ausgerichtet. Salafistische Aktivitäten, die sich ausschließlich an Flüchtlinge oder an Ausreisepflichtige richten, sind der Landesregierung nicht bekannt geworden.

4. Wie hoch ist die Auflage der vom Verfassungsschutz herausgegebenen Broschüre „Islamistische Aktivitäten erkennen“?
 - a) Wie stark ist die Nachfrage bei dieser Broschüre?
 - b) Wie wird die Broschüre in der Bevölkerung verteilt?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Broschüre „Islamistische Aktivitäten erkennen“ ist in einer Auflage von 2.000 Stück erschienen und wurde und wird, bis auf einen kleinen Restbestand, regelmäßig bei unterschiedlichen Anlässen (wie beispielsweise Vorträgen, zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen) verteilt oder auf Bestellung von Vereinen, Bildungseinrichtungen oder Einzelpersonen versandt.

5. Hat sich die Einrichtung einer gesonderten Rufnummer für Fragen oder Hinweise auf Aktivitäten von Islamisten unter Flüchtlingen als sinnvolle Maßnahme erwiesen?
Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgt diese Einschätzung?

Die angesprochene gesonderte Rufnummer wird nur gelegentlich genutzt. Gleichwohl wird die Bereitstellung der Rufnummer als sinnvolle Maßnahme angesehen, da sie geeignet ist, den Kontakt zur Verfassungsschutzbehörde zu erleichtern und zu einem verbesserten Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beizutragen.

6. Liegen der Landesregierung inzwischen Erkenntnisse über Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vor, die eine Teilnahme am Bürgerkriegsgeschehen in Syrien oder Irak beabsichtigten?

Die Landesregierung verfügt über keine bestätigten Informationen zu islamistischen Ausreisefällen aus Mecklenburg-Vorpommern nach Syrien oder in den Irak. Gleichwohl liegen den Sicherheitsbehörden Informationen zu einer Reihe von Personen mit Bezügen zum Bürgerkriegsgeschehen in Syrien und dem Irak vor, denen nachgegangen wird. Hierbei ist von einer beträchtlichen Dunkelziffer auszugehen. Jede Reise in die Türkei kann zumindest theoretisch auch mit einer Weiterreise nach Syrien oder in den Irak verbunden sein.

7. Wie viele Personen halten sich nach Kenntnis der Landesregierung seit 2016 in Mecklenburg-Vorpommern auf, die an der Seite islamistischer Organisationen in Syrien gekämpft haben?

Hierzu liegen der Landesregierung keine veröffentlichungsfähigen Zahlen vor. Wegen weiterer Details wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27, 29 des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

8. Wie hoch war die Zahl islamistischer Verdachtsfälle in Mecklenburg-Vorpommern in den Berichtsjahren 2014 bis 2016?
Wie hoch ist diese Zahl gegenwärtig?

Der Begriff „islamistischer Verdachtsfall“ ist keine Kategorie, die von der Verfassungsschutzbehörde statistisch erfasst wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie häufig wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den Berichtsjahren 2014 bis 2017 Verstöße gegen § 20 Vereinsgesetz aufgrund islamistischer Sympathiebekundungen strafrechtlich verfolgt?

Der Justiz liegt kein gesondert aufbereitetes statistisches Zahlenmaterial zu Verstößen gegen § 20 des Vereinsgesetzes aufgrund islamistischer Sympathiebekundungen vor. Derartige Vorgänge werden statistisch im Bereich politisch beziehungsweise politisch-religiös motivierter Straftaten erfasst. Für den Anfragezeitraum sind dort circa 3.500 Verfahren verzeichnet, die manuell ausgewertet werden müssten, um Verstöße gegen § 20 des Vereinsgesetzes sowie um die Motivation der Beschuldigten bestimmen zu können. Der zur Beantwortung der Frage damit zusammenhängende Aufwand von rund 875 Arbeitsstunden ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.